

du Conseil d'Etat du 25 Janvier 1875 comme tel, mais uniquement celles d'un acte émané le 11 Mai 1875 de l'autorité législative compétente, qui ont trouvé leur application.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé, à la réserve de ce qui a été dit au considérant 1^o ci-dessus, sur la compétence du Conseil fédéral en ce qui concerne l'art. 53 de la Constitution fédérale.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles ¹.

1. In staatsrechtlichen Streitigkeiten. — Recours de droit public.

103. Urtheil vom 13. Dezember 1878 in Sachen
Schmid und Degger.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Zofingen vom 26. Juni 1878 wurden S. C. Schmid in Adelboden und Joh. Degger in Reiden auf die Klage der im Geldstake des August Lüthi und Komp. in Zofingen beteiligten Gläubiger schuldig erklärt, dem Manifestationsbegehren der letztern vor Bezirksgericht Zofingen Folge zu leisten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen Schmid und Degger Rekurs sowohl an das aargauische Obergericht als an das Bundesgericht, bei letzterm unter der Behauptung, daß dasselbe die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung verlege.

C. Gestützt darauf, daß Rekurrenten auch an das aargauische Obergericht gelangt seien, verlangten die Rekursbeklagten, daß auf die vorliegende Beschwerde so lange nicht eingetreten werde, bis das aargauische Obergericht entschieden habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrenten waren allerdings nicht gezwungen, gegen das be-

¹) Siehe vorhergehende Entscheide N^o 100, 101, 102 und 115 Erw. 1.

zirksgerichtliche Urtheil die Appellation an das kantonale Obergericht zu ergreifen, sondern konnten die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung direkt, mit Umgehung des kantonalen Instanzenzuges, hierorts anbringen. Nachdem sie aber gegen jenes Urtheil sich auch des ordentlichen Rechtsmittels der Appellation bedient haben, ist für das Bundesgericht zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, auf die Beschwerde einzutreten, sondern ist vorerst das Urtheil des aargauischen Obergerichtes abzuwarten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf diese Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

104. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen
Biber.

A. Durch Erkenntnis des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 12. August 1878 wurde Jakob Biber, nachdem er als Bürge für einen Posamenter Müller von der kantonalen Finanzverwaltung für 56 Fr. 5 Cts. erfolglos betrieben worden, in Anwendung des § 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes für den seinem Gläubiger zugefügten Verlust mit ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft.

B. Unter der Behauptung, daß er neben dieser Strafe auch noch zu 3 Tagen Gefängnis verurtheilt worden und seine Insolvenz eine unverschuldete sei, beschwerte sich Biber über jenes Erkenntnis beim Bundesgerichte, indem dasselbe sowohl gegen Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung, als gegen Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthaltler verstoße. Nach dieser Gesetzesbestimmung finde eine Einstellung im Aktivbürgerrechte bei unverschuldetem Konkurse nicht statt und durch die angerufene Verfassungsbestimmung sei der Schuldverhaft abgeschafft worden.

C. Das Bezirksgericht Schaffhausen machte in seiner Vernehmung darauf aufmerksam, daß Biber nicht zu Gefängnisstrafe

verurtheilt worden sei und ein Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen nicht bestehe, da der bezügliche Entwurf der Bundesversammlung am 21. Oktober 1877 bei der Abstimmung die Sanktion des Volkes nicht erhalten habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung behauptet wird, ist dieselbe gegenstandslos, da Refurrent nicht zu Gefängnis verurtheilt worden ist. Soweit derselbe aber durch das angefochtene Erkenntnis des Bezirksgerichtes Schaffhausen im Aktivbürgerrecht eingestellt worden, ist die Beschwerde unbegründet, da in der That gegenwärtig keine bundesgesetzliche Bestimmung besteht, wonach jene Strafe nur bei verschuldeter Insolvenz verhängt werden dürfte. Refurrent übersieht, daß der bezügliche Gesetzesentwurf, den er im Auge hat, Entwurf geblieben, d. h. bei der Volksabstimmung nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. In Civilstreitigkeiten. — En matière civile.

105. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen
Rechsteiner gegen den Kanton Appenzell Inner-
rhoden.

A. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes Appenzell J.-Rh. vom 19. Juli 1878 wurde die von der Standeskommission Appenzell J.-Rh. gegen die Erben Rechsteiner eingeklagte Forderung von 250 Fr., aus Amtsbürgschaft für den verstorbenen alt Land-
schreiber Bangerter, zur Hälfte gutgeheißen.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Anton Rechsteiner für sich und die übrigen Betheiligten beim Bundesgerichte, indem er in längerer Eingabe auszuführen suchte, daß dasselbe unrichtig sei. Zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes be-